

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:**Betreff:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/07 (589) - Wohnen am Erlhagen -
hier: Beschluss zum Wechsel des Vorhabenträgers

Beratungsfolge:

04.05.2011 Bezirksvertretung Hagen-Nord
10.05.2011 Stadtentwicklungsausschuss
12.05.2011 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt stimmt dem Antrag des Herrn Saborowski vom 08.04.2011 zu und beschließt damit den Wechsel des Vorhabenträgers im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/07 (589) – Wohnen am Erlhagen -.

Kurzfassung

Eine Kurzfassung ist nicht erforderlich.

Begründung

Mit Schreiben vom Dezember 2006 hatten die Eigentümer der Flurstücke südöstlich des neuen Wohngebietes entlang der Straße Erlhagen einen Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Diesen Antrag hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.02.2007 positiv beschieden, so dass die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/07 (589) - Wohnen am Erlhagen – am 09.03.2007 in der örtlichen Presse veröffentlicht wurde.

Die Verfahrensschritte des Planverfahrens (Bürgerbeteiligung, Öffentliche Auslegung) sind jetzt fast abgearbeitet, so dass der Bebauungsplan in einer der nächsten Gremienrunden als Satzung beschlossen werden könnte.

Mit Schreiben vom 08.04.2011 (siehe Anlage) hat Herr Saborowski jetzt den Antrag auf den Wechsel des Vorhabenträgers gestellt.

Die Verwaltung möchte jetzt im Vorfeld des späteren Satzungsbeschlusses nach §§ 10 und 12 BauGB vorsorglich prüfen, ob der neue Vorhabenträger akzeptiert werden kann, d.h. ob dieser die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfüllt. Aus dem Rechtsgedanken des § 12 Abs. 5 Satz 2 BauGB folgt, dass es der abschließenden Entscheidung des Rates vorbehalten bleibt, ob er den Vorhabenträger nach den bekannten Gesamtumständen für geeignet, befähigt und wirtschaftlich dazu in der Lage sieht, dass dieser den Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb der vorgesehenen Frist tatsächlich durchführt (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Rdnr. 10 zu § 12 BauGB).

Über den Antrag des Vorhabenträgers hat die Gemeinde gem. § 12 Abs. 2 S. 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. D. h., dass ein neuer Vorhabenträger verfahrensrechtlich nicht automatisch an die Stelle des alten Vorhabenträgers tritt, sondern dass es insoweit des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes gegenüber dem neuen Vorhabenträger bedarf. Ein solcher neuer Verwaltungsakt dürfte aus den zu § 12 Abs. 5 BauGB angeführten Erwägungen wiederum nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu bewerten sein, so dass es also unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und -klarheit geboten erscheint, den Rat sowie die BV Nord und den StEA mit der Frage zu konfrontieren, ob das B-Planverfahren mit dem neuen Vorhabenträger unverändert fortgeführt werden soll.

Wenn ein solcher Ratsbeschluss existiert, ist es rechtlich unbedenklich, dem neuen Vorhabenträger einen verbindlichen schriftlichen Bescheid zu erteilen, wonach die Stadt bereit ist, mit ihm die Zusammenarbeit an der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans fortzusetzen.

Die Verwaltung bittet daher den Rat der Stadt diesem Antrag zuzustimmen.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:
